



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

26. JAHRGANG

HAMBURG, 17. JANUAR 2020

Nr. 1

INHALT

Art.: 1	Botschaft zum XXVIII. Welttag der Kranken am 11. Februar 2020.....	1	Art.: 8	„Theologie im Norden“	8
Art.: 2	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2020	3	Art.: 9	Diözesanwirtschaftsplan 2020 des Erzbistums Hamburg.....	9
Art.: 3	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2020, 5. April 2020).....	3	Art.: 10	Priesterexerzitien 2020	9
Art.: 4	Inkraftsetzung von Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV e.V.	4	Art.: 11	Zulassungsfeier zur Erwachsenentaufe 2020	10
Art.: 5	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 10. Oktober 2019	6	Art.: 12	Erwachsenenfirmung 2020	10
Art.: 6	Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 26. September 2019	7	Art.: 13	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. März 2020.....	10
Art.: 7	Richtlinie für die Vergabe von finanziellen Mitteln aus dem Fonds		Art.: 14	Besondere Geburtstage 2020	10
			Art.: 15	Weihejubiläen von Priestern und Diakonen sowie Sendungsjubiläen 2020	12
			Art.: 16	Wohnungsangebot für Priester im Ruhestand im St. Bernard Haus, Hamburg	13
			Art.: 17	Beilage Diözesane und überdiözesane Termine	13
				Beilage Termine 2020.....	13

Art.: 1

Botschaft zum XXVIII. Welttag der Kranken am 11. Februar 2020

„Kommt alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid! Ich will euch erquicken“ (*Mt* 11,28).

Liebe Brüder und Schwestern,

1. Die Worte Jesu Kommt alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid! Ich will euch erquicken (*Mt* 11,28) zeigen den geheimnisvollen Weg der Gnade, der sich den Einfachen offenbart und den Erschöpften und Müden Erquickung schenkt. Diese Worte drücken die Solidarität des Menschensohnes Jesus Christus gegenüber einer bedrängten und leidenden Menschheit aus. Wie viele Menschen tragen ein körperliches oder ein geistiges Leid! Jesus ruft alle, zu ihm zu gehen – kommt zu mir –, und er verspricht ihnen Erleichterung und Erquickung. „Als Jesus das sagt, hat er die Menschen vor Augen, denen er jeden Tag auf den Straßen Galiläas begegnet: viele einfache Leute, Arme, Kranke, Sünder, Ausgegrenzte... Diese Leute sind ihm immer nachgelaufen, um sein Wort zu hören – ein Wort, das Hoffnung schenkte!“ (*Angelus*, 6. Juli 2014).

Diese Einladung Jesu ergeht am XXVIII. Welttag der Kranken an die Menschen, die erkrankt und bedrückt sind, an die Armen, die wissen, dass sie ganz von Gott abhängig sind, und die, von der Last der Prüfung verletzt, Heilung brauchen. Jesus Christus erlegt denen, die aufgrund ihrer Situation der Zerbrechlichkeit, des Schmerzes und der Schwäche in Angst leben, keine Gesetze auf, sondern schenkt ihnen seine Barmherzigkeit, d. h. seinen persönlichen Beistand. Jesus schaut auf die verwundete Menschheit. Er hat Augen, die sehen und wahrnehmen, weil sie in die Tiefe schauen; sein Blick ist nicht gleichgültig, sondern ruht auf dem ganzen Menschen und nimmt ihn an, jeden Menschen in seinem Gesundheitszustand, niemand wird abgewiesen, jeder ist eingeladen, in sein Leben einzutreten, um Zärtlichkeit zu erfahren.

2. Warum hegt Jesus Christus diese Gefühle? Weil er selbst den Weg der Schwachheit gewählt und menschliches Leid erfahren hat und auch selbst vom Vater Stärkung erfuhr. Tatsächlich werden nur diejenigen, die diese Erfahrung selbst durchmachen, wissen, wie man den anderen Trost spendet. Es gibt verschiedene schwere Formen des Leids: unheilbare und chronische Krankheiten, psychische Erkrankungen und solche die eine Rehabilitation oder eine Palliativbehandlung

nötig machen, verschiedene Behinderungen, die Krankheiten der Kindheit und des Alters ... In solchen Situationen ist manchmal ein Mangel an Menschlichkeit festzustellen und daher ist es für eine ganzheitliche Heilung des Menschen notwendig, einen personalen Zugang zum Kranken zu finden, indem die medizinische Versorgung um eine persönliche Fürsorge ergänzt wird. Im Krankheitsfall fühlt sich der Mensch nicht nur in seiner körperlichen Unversehrtheit gefährdet, sondern auch auf der Ebene seiner Beziehungen, in seiner intellektuellen, affektiven und spirituellen Dimension. Daher erwartet er eine über die Therapien hinausgehende Unterstützung, Fürsorge, Aufmerksamkeit... kurz gesagt, Liebe. Außerdem hat der Kranke auch eine Familie, die leidet und ebenfalls Beistand und Nähe braucht.

3. Liebe kranke Brüder und Schwestern, die Krankheit lässt euch in besonderer Weise zu diesen „Mühseligen und Beladenen“ gehören, die den Blick und das Herz Jesu anziehen. Von dort kommt Licht in eure Momente der Dunkelheit und Hoffnung in eure Verzweiflung. Er lädt euch ein, zu ihm zu gehen: „Kommt“. In ihm werdet ihr die Kraft finden, die Ängste und Fragen zu bewältigen, die in dieser „Nacht“ für Körper und Geist in euch auftauchen. Ja, Christus hat uns keine Rezepte gegeben, aber mit seinem Leiden, seinem Tod und seiner Auferstehung befreit er uns von der Übermacht aller Übel.

In dieser Situation braucht ihr gewiss einen Platz, um Ruhe zu finden. Die Kirche will immer mehr und immer besser das „Gasthaus“ des barmherzigen Samariters sein, der Christus ist (vgl. *Lk* 10,34), d. h. das Haus, in dem ihr seine Gnade findet, die in einer familiären, gastfreundlichen und entspannten Atmosphäre erfahrbar wird. In diesem Haus könnt ihr Menschen begegnen, die, durch Gottes Barmherzigkeit von ihrer Gebrechlichkeit geheilt, euch helfen können, das Kreuz zu tragen, indem sie ihre eigenen Wunden zu Laken machen, durch die ihr über den Horizont der Krankheit hinausblicken könnt und durch die ihr Licht und Luft für euer Leben empfangt.

Zu diesem aufbauenden Wirken für unsere kranken Brüder und Schwestern gehört auch der Dienst der Mitarbeiter im Gesundheitswesen, von Ärzten, Krankenschwestern und Pflägern, Gesundheits- und Verwaltungspersonal, Hilfskräften und Freiwilligen, die kompetent handeln, um die Gegenwart Christi spürbar zu machen, der Trost spendet und sich der Kranken annimmt, indem er ihre Wunden versorgt. Aber auch sie sind Männer und Frauen mit ihren Schwächen und Krankheiten. Für sie gilt in besonderer Weise, dass wir, wenn „wir einmal die Ruhe und den Trost Christi empfangen haben“, unsererseits berufen sind, „in der Nachfolge des Meisters mit gütigen und demütigen Haltungen zu Ruhe und Trost für die Brüder und Schwestern zu werden“ (*Angelus*, 6. Juli 2014).

4. Liebe Brüder und Schwestern, die ihr im Gesundheitswesen tätig seid, jede diagnostische, präventive, therapeutische Maßnahme, jede Tätigkeit in Forschung, Pflege und Rehabilitation ist auf die kranke Person bezogen, wobei das Substantiv „Person“ immer Vorrang hat vor dem Adjektiv „krank“. Deshalb soll euer Handeln immer auf die Würde und das Leben der Person ausgerichtet sein, ohne Zugeständnisse an wie auch immer geartete Formen der Euthanasie, des assistierten Selbstmordes oder der Beendigung des Lebens, selbst wenn keine Aussicht auf Heilung der Krankheit besteht.

Bezüglich der Erfahrung der Grenzen und des möglichen Scheiterns selbst der medizinischen Wissenschaft angesichts immer problematischer werdender klinischer Fälle und infauster Diagnosen seid ihr aufgerufen, euch der transzendenten Dimension zu öffnen, die euch die volle Bedeutung eures Berufs erschließen kann. Denken wir daran, dass das Leben heilig ist und Gott gehört und daher unantastbar und unverfügbar ist (vgl. Instruktion *Donum vitae*, 5; Enzyklika *Evangelium vitae*, 29–53). Das Leben muss von seinem Geborenwerden bis zu seinem Sterben angenommen, geschützt, geachtet und unterstützt werden: das verlangen sowohl die Vernunft als auch der Glaube an Gott, den Urheber des Lebens. In bestimmten Fällen ist für euch eine Weigerung aus Gewissensgründen notwendig, um bei diesem „Ja“ zum Leben und zum Menschen zu bleiben. Auf jeden Fall wird eure von christlicher Nächstenliebe beseelte Professionalität dem wahren Menschenrecht, dem Recht auf Leben, am meisten dienlich sein. Wenn ihr nicht heilen könnt, könnt ihr die Kranken dennoch immer mit Gesten und Verfahren Fürsorge leisten, die ihnen Erquickung und Linderung bringen.

Leider geraten im Zusammenhang von Krieg und gewaltsamen Konflikten sowohl das Gesundheitspersonal als auch die Strukturen, die mit der Betreuung und Versorgung von Kranken befasst sind, immer wieder ins Visier. Mancherorts maßt sich die Politik sogar an, die medizinische Versorgung zu ihren eigenen Gunsten zu manipulieren und so die rechtmäßige Eigenständigkeit des Gesundheitswesens einzuschränken. In Wirklichkeit nützt ein Angriff auf diejenigen, die sich dem Dienst an den leidenden Mitgliedern der Gesellschaft widmen, niemandem.

5. An diesem XXVIII. Welttag der Kranken denke ich an die vielen Brüder und Schwestern auf der ganzen Welt, die keinen Zugang zu medizinischer Versorgung haben, weil sie in Armut leben. Deshalb appelliere ich an die Gesundheitsbehörden und Regierungen aller Länder der Welt, die soziale Gerechtigkeit nicht aus wirtschaftlichen Erwägungen zu vernachlässigen. Ich hoffe, dass es durch die Verbindung der beiden

Prinzipien der Solidarität und Subsidiarität zu einem gemeinsamen Engagement kommt, damit alle Zugang zu einer angemessenen Versorgung zum Schutz und zur Wiedererlangung der Gesundheit haben. Herzlich danke ich den Freiwilligen, die sich in den Dienst der Kranken stellen, in etlichen Fällen strukturelle Mängel ausgleichen und mit Gesten der Zärtlichkeit und Nähe das Bild von Christus dem Barmherzigen Samariter widerspiegeln.

Alle Menschen, die schwer an ihrer Krankheit tragen, ihre Familienangehörigen wie auch das Gesundheitspersonal vertraue ich der Jungfrau und Gottesmutter Maria, dem Heil der Kranken, an. In Liebe versichere euch alle meiner Nähe im Gebet und erteile euch von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 3. Januar 2020, dem Gedenktag des Heiligsten Namens Jesu

FRANZISKUS PP

Art.: 2

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gib Frieden!“ – dieser Aufruf prägt die diesjährige Fastenaktion von Misereor. In Deutschland leben wir seit 75 Jahren im Frieden. Gott sei Dank! Doch Friede hat keinen unbegrenzten Garantieanspruch. Wir Menschen müssen ihn immer wieder erstreben, neu erringen und mit Leben füllen. Das gilt in Europa wie in der Welt.

Der Krieg in Syrien, der schon mehr als acht Jahre andauert, hat bereits 500.000 Menschen das Leben gekostet. Auf der Suche nach Sicherheit und Zuflucht haben mehr als 5,5 Millionen Syrer ihr Land verlassen, weitere 6,5 Millionen sind zu Vertriebenen im eigenen Land geworden.

Misereor hilft in Syrien und den umliegenden Ländern Not zu lindern und leistet wichtige Beiträge, ein friedliches Miteinander in dieser Region wieder aufzubauen. Dafür sind Bildung, gesundheitliche Basisdienste und psychosoziale Begleitung wichtig. Viele traumatisierte Menschen müssen ihre Gewalterfahrungen verarbeiten, um wieder Kraft für die Bewältigung ihres Alltags zu schöpfen und den Blick in die Zukunft richten zu können. Versöhnungsbereitschaft und Vertrauen sollen wieder wachsen.

„Gib Frieden!“ Dieses Leitwort ruft uns alle zum Handeln auf. Wir Bischöfe bitten Sie: Tragen Sie die Friedensbotschaft der Fastenaktion in Ihre Gemeinde! Unterstützen Sie die Opfer der Kriege mit Ihrem Gebet und die Friedensarbeit der Kirche mit einer

großherzigen Spende.

Fulda, den 26.09.2019

Für das Erzbistum Hamburg

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 22. März 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 29. März 2020, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Art.: 3

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2020, 5. April 2020)

Liebe Schwestern und Brüder,

die Situation vieler Christen im Heiligen Land ist bedrückend. Das Wort von der Perspektivlosigkeit macht die Runde. Palästinensische Christen erleben sich in doppelter Weise als ausgegrenzt: als Palästinenser, die immer noch keinen eigenen Staat haben, und als christliche Minderheit unter der großenteils muslimischen Bevölkerung. Viele sind schon ausgewandert; die Zahl der Ausreisewilligen ist nach wie vor hoch!

Aber es gibt auch Hoffnungszeichen. Dazu gehören die christlichen Schulen und Bildungseinrichtungen im Westjordanland. Sie legen einen Schwerpunkt auf die interreligiöse Friedenserziehung von Juden, Christen und Muslimen und fördern damit eine offene und tolerante Atmosphäre. Die Schülerinnen und Schüler lernen, Gemeinsamkeiten wie Unterschiede miteinander zu diskutieren und Stereotype zu überwinden.

Die Christen im Heiligen Land benötigen unsere Solidarität, um ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen zu können. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Franziskaner vor Ort stehen deshalb an ihrer Seite. Sie fördern kirchliches Leben und christliche Bildung. Sie, liebe Schwestern und Brüder, können mit Ihrer Spende bei der Palmsonntagskollekte diese wichtige Arbeit unterstützen und so an einer friedlichen und gerechten Entwicklung in der ganzen Region mitwirken.

Wir möchten Sie auch ermutigen, Pilgerreisen ins Heilige Land zu unternehmen. So können Sie den christlichen Gemeinden im Lande Jesu persönlich begegnen. Viele Pilger machen die Erfahrung, wie sehr ihr eigenes Glaubensleben dadurch gewinnt. Mit Ihrer Pilgerfahrt zeigen Sie zugleich den Christen im

Heiligen Land, dass sie nicht vergessen und allein gelassen sind.

Für all Ihr Engagement sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank.

Würzburg, den 19.11.2019

Für das Erzbistum Hamburg

**L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 05.04.2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Art.: 4

Inkraftsetzung von Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV e.V.

Die 19. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverband e.V. hat am 16. Oktober 2019 auf der Grundlage von § 12 Abs. 2 Ziffer 13 der Satzung des Deutschen Caritasverband e.V. vom 16. Oktober 2003 in der Fassung vom 16. Oktober 2018 einige Änderungen der bisherigen Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverband e.V. (AK-Ordnung), die für das Erzbistum Hamburg mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt ist (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 21. Jg., Nr. 11, Art. 142, S. 170 ff, v. 25. November 2015), mit Wirkung zum 1. Januar 2020 beschlossen. Der Beschluss über Änderungen der AK-Ordnung ist nachstehend wiedergegeben.

Für das Erzbistum Hamburg werden gemäß can. 391 Codex Juris Canonici die Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverband e.V. einschließlich der Wahlordnung der Dienstgeberseite sowie der Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften gemäß § 5 Abs. 8 der AK-Ordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt:

Änderungen der AK-Ordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2020

1. § 1 Abs. 4 AK-Ordnung

In § 1 Abs. 4 AK-Ordnung werden folgende neuen Sätze 6 und 7 eingefügt:

„Beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission wirken mit bei der Gestaltung der notwendigen Grundlagen ihrer Arbeit an den AVR. Den beiden

Seiten obliegt insoweit die notwendige Interessenvertretung der Mitarbeiter und Dienstgeber.“

2. § 9 AK-Ordnung

§ 9 AK-Ordnung erhält folgende neue Fassung:

„§ 9 Längerfristige Verhinderung oder vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ist ein gewähltes beziehungsweise bestimmtes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission längerfristig an der Ausübung des Amtes verhindert, kann der/ die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission die Verhinderung des Mitglieds schriftlich feststellen. Das Mitglied soll zuvor angehört werden. Eine Verhinderung ist längerfristig, wenn sie voraussichtlich länger als drei Monate andauern wird. Fälle der längerfristigen Verhinderung sind insbesondere Krankheit, Beschäftigungsverbote, Elternzeit, Betreuung von im eigenen Haushalt lebenden Kindern unter 14 Jahren, Sorge für nahe Angehörige und Sonderurlaub. Nach der Feststellung der Verhinderung ernennt der Vorsitzende auf Vorschlag des jeweiligen Leitungsausschusses schriftlich ein Ersatzmitglied. §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 und Abs. 5, § 7 Wahlordnung der Mitarbeiterseite, § 9 Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Entsendeordnung gelten entsprechend. Ab dem Zeitpunkt seiner Ernennung werden dem Ersatzmitglied alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission übertragen. Die Ersatzmitgliedschaft endet mit der Erklärung des Wegfalls der Verhinderung durch das verhinderte Mitglied. Die Erklärung nach Satz 8 muss gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich erfolgen und den Zeitpunkt des Wegfalls der Verhinderung enthalten. Sie kann nicht rückwirkend erfolgen.
- (2) Vor Ablauf der Amtsperiode endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission durch
 1. Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Bestimmbarkeit nach §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 oder Abs. 5;
 2. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde; für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission endet die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst;
 3. Abberufung eines Mitglieds durch die entsendende Gewerkschaft oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft gemäß § 6 Entsendeordnung;

4. rechtskräftige Feststellung der Wirksamkeit der dienstgeberseitigen Kündigung durch das Arbeitsgericht bei gewählten oder bestimmten Mitgliedern;
5. grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten;
6. Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form gegenüber dem Vorsitzenden;
7. Tod des Mitglieds.

In Fällen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfolgt eine Feststellung durch den Leitungsausschuss der jeweiligen Seite. In Fällen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht nach Anrufung durch einen Beschluss der jeweiligen Kommission.

- (3) Bei Ausscheiden eines Mitglieds nach Abs. 2 bestimmt die jeweils betroffene Seite ein Mitglied ihrer Seite aus der betroffenen Kommission, welches das Stimmrecht des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Wahl oder Bestimmung eines neuen Mitglieds ausübt und teilt dies dem Vorsitzenden in Textform mit. Die Wahl oder Bestimmung ist unverzüglich durchzuführen.“

3. § 11 Abs. 4 AK-Ordnung

In § 11 Abs. 4 AK-Ordnung erhält Satz 4 folgende neue Fassung:

„Für den/ die Vorsitzende/n und den/ die stellvertretende/n Vorsitzende/n der Regionalkommissionen nach § 3 Absatz 3 erhöht sich der Freistellungsumfang bzw. der pauschalierte Kostenersatz um weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/ einer Vollzeitbeschäftigten.“

4. § 11 Abs. 6 AK-Ordnung

§ 11 Abs. 6 AK-Ordnung erhält folgende neue Fassung:

„(6) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite im Leitungsausschuss sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 35 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. Für die Mitglieder der Dienstgeberseite im Leitungsausschuss beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 25 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/ einer Vollzeitbeschäftigten. Weitere 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/ einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.“

5. § 13 Abs. 1 AK-Ordnung

In § 13 Abs. 1 AK-Ordnung wird folgender neue

Satz 9 eingefügt:

„Soweit in staatlichen Gesetzen, Beteiligungsrechte für die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite von paritätisch besetzten Kommissionen vorgesehen sind, werden diese jeweils durch die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission wahrgenommen.“

6. § 22 Abs. 1 AK-Ordnung

§ 22 Abs. 1 AK-Ordnung erhält folgende neue Fassung:

„(1) Zur Finanzierung der Arbeitsrechtlichen Kommission erhebt der Deutsche Caritasverband von den Diözesan-Caritasverbänden und dem Landes-Caritasverband für Oldenburg einen Mitgliedsbeitrag.“

7. § 22 Abs. 3 AK-Ordnung

§ 22 Abs. 3 AK-Ordnung erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband für Oldenburg anfallenden Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren bei den Mitgliedern des jeweiligen Verbandsbereichs erhoben.“

8. § 4 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften

In § 4 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften erhalten die Sätze 1 und 2 folgende neue Fassung:

„Kommt es zu einer zahlenmäßigen Einigung, benennen die Gewerkschaften spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode ihre Vertreter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Kommissionsgeschäftsstelle unterrichtet unverzüglich nach der Einigung beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission lediglich über die Zahl der von den Gewerkschaften in Anspruch genommenen Sitze.“

9. § 4 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite

In § 4 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die wahlberechtigten Rechtsträger haben bei bis zu 1000 Mitarbeitern eine Stimme. Bei Rechtsträgern mit mehr als 1000 Mitarbeitern erhöht sich die Stimmzahl für je angefangene weitere 1000 Mitarbeiter um eine Stimme, bis zu höchstens 3 Stimmen je Rechtsträger.“

Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden zu den Sätzen 4, 5 und 6.

10. § 5 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 5 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite erhält

folgenden neuen Satz 3:

„Die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung sind ab dem Zeitpunkt der Feststellung ihrer Wahl wahlberechtigt.“

11. § 5 Abs. 2 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 5 Abs. 2 Wahlordnung Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Satz 4:

„Ebenfalls ein Vorschlagsrecht hat die Deutsche Ordensoberratskonferenz, die Bundeskonferenz der hauptamtlichen Vorstände und Geschäftsführungen der Orts Caritasverbände, die Personal- und Einrichtungsfachverbände, sowie andere rechtlich selbständige Zusammenschlüsse überdiözesan tätiger caritativer Träger.“

Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.

12. § 6 Abs. 9 Wahlordnung Dienstgeberseite

In § 6 Abs. 9 Wahlordnung Dienstgeberseite werden folgende neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Endet nur die Mitgliedschaft eines weiteren Vertreters, scheidet zuerst der Vertreter mit der geringeren Stimmenzahl bei der Wahl aus. Bei Stimmgleichheit trifft die Dienstgeberseite in der jeweiligen Kommission eine Entscheidung.“

H a m b u r g, 10. Januar 2020

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 5

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 10. Oktober 2019

Für das Erzbistum Hamburg werden hiermit die folgenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Oktober 2019 in Kraft gesetzt:

Beschlüsse der Bundeskommission 3/2019 vom 10. Oktober 2019 in Fulda

A. Stufenzuordnung bei horizontaler Wiedereinstellung

I. Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR wird folgender Satz als Satz 2 eingefügt:

„²Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber wird der

Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) abweichend von Satz 1 der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

II. §§ 13 Abs. 2 Anlagen 31 und 32 zu den AVR werden wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 der Anlage 31 wird folgender Satz als Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

2. In § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR wird folgender Satz als Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

III. § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR werden wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR wird folgender Satz als neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

2. In § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR wird

der bisherige Satz 5 – wortgleich – zum neuen Absatz 2a, werden die bisherigen Sätze 6, 7 und 8 – wortgleich – zum neuen Absatz 3 mit den Sätzen 1 bis 3, wird der bisherige Absatz 3 – wortgleich – zum neuen Absatz 4.

3. Die bisherige „Anmerkung zu Abs. 2 Satz 5“ des § 11 Anlage 33 zu den AVR wird umbenannt in „Anmerkung zu Absatz 2a“.

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. August 2019 in Kraft.

B. Höhergruppierung in Anlage 31 und 32 zu den AVR

I. § 14 der Anlage 31 und § 14 der Anlage 32 zu den AVR werden wie folgt neu gefasst:

1. In § 14 der Anlage 31 zu den AVR wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

2. In § 14 der Anlage 32 zu den AVR wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der

höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. November 2019 in Kraft.

C. Korrektur des Beschlusses der BK vom 15.03.18 zur Übertragung der Regelungskompetenz für die Heilerziehungspflegeausbildung auf die Regionalkommission Baden-Württemberg

1. Ziffer 1 des Beschlusses zur Übertragung der Regelungskompetenz auf die Regionalkommission Baden-Württemberg vom 15.03.2018 wird folgendermaßen neu gefasst: „Gemäß § 13 Abs. 6 S. 1 Alt. 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Baden-Württemberg die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Heilerziehungspflege dahingehend übertragen, dass die Regionalkommission Baden-Württemberg Regelungen für Schülerinnen und Schüler in der Heilerziehungspflegeausbildung beschließen kann, die bei einem Ausbildungsträger im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg ihre praktische Ausbildung absolvieren.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

Fulda, den 10. Oktober 2019

gez. Heinz-Josef Kessmann
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

H a m b u r g, 4. Dezember 2019

Für das Erzbistum Hamburg:

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 6

Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 26. September 2019

In der Sitzung am 26. September 2019 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost den nachfolgenden Beschluss gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt.

Beschluss 3/ 2019 Änderungen in der DVO

1. § 1 Absatz 4 Buchstabe c) DVO wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 wie folgt neu gefasst:

„c) Mitarbeiter, die an einer Eingliederungsmaßnahme im Sinne des § 16 Sozialgesetzbuch (SGB) II teilnehmen, es sei denn, sie werden nach § 16i SGB II gefördert;“

2. § 39 Absatz 6 DVO wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 wie folgt neu gefasst:

„(6) In der vorstehenden Fassung findet diese Ordnung ab dem 1. Januar 2020 Anwendung.“

H a m b u r g, 14. Januar 2020

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 7

Richtlinie für die Vergabe von finanziellen Mitteln aus dem Fonds „Theologie im Norden“

Vom 7. Januar 2020

Präambel

Für das Erzbistum Hamburg sind gut ausgestattete katholisch-theologische Lehr- und Forschungseinrichtungen und schöpferisch denkende Theologinnen und Theologen sehr wichtig. Theologische Forschung und Lehre haben nicht nur historisch einen großen Beitrag zur Entwicklung von Wissenschaft und Universität geleistet, sie sind auch weiterhin ein wichtiger Gesprächspartner im Dialog zwischen Kirche, Universität und Gesellschaft. Theologinnen und Theologen verfügen über ein großes Repertoire an Antworten auf grundlegende gesellschaftliche und existentielle Fragen. Die Theologie trägt damit wesentlich bei zur gesellschaftlichen Selbstbeobachtung, zum universitären Gespräch und zur kirchlichen Reflexion.

Die institutionelle Präsenz der katholischen Theologie auf dem Gebiet des Erzbistums Hamburg ist überschaubar. Die Überschaubarkeit des Eigenen fördert die Bereitschaft zur intensiven ökumenischen und interreligiösen Zusammenarbeit. Die Theologie im Norden möchte sich mit qualitätsvoller Arbeit und einem interessanten Profil in die Hochschullandschaft und das gesellschaftliche Gespräch einbringen. Zur Förderung dieser Arbeit richtet das Erzbistum Hamburg diesen Fonds ein.

§ 1

Förderzwecke

(1) Der Förderfonds „Theologie im Norden“ des Erzbistums Hamburg kann im Rahmen des jeweiligen Diözesanwirtschaftsplanes insbesondere für die folgenden Zwecke und Projekte Zuschüsse gewähren:

1. Förderung im Bereich des universitären Wissens-

transfers und der außeruniversitären Bildung („third mission“),

2. theologisch-wissenschaftliche Nachwuchsförderung außerhalb der Vergabe von Stipendien,
3. Forschungs- und Lehrprojekte mit besonderem Bezug zur Ortskirche,
4. kreative Lehrprojekte,
5. Unterstützung ökumenischer und internationaler Kooperationen.

Eine Förderung von vergleichbaren Zwecken und Projekten im Bereich der wissenschaftlichen Theologie kann auf Antrag erfolgen.

(2) Es werden keine Zuschüsse gewährt, die maßgeblich der Deckung von Personalkosten oder der Vergabe von Stipendien dienen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderzuschusses besteht nicht.

§ 2

Antragstellung

- (1) Antragsberechtigt für Zuschüsse nach § 1 sind katholisch-theologischen Lehr- und Forschungseinrichtungen auf dem Gebiet des Erzbistums Hamburg sowie die auf dem Gebiet der Lehre und Forschung tätigen Mitarbeiter¹ dieser Einrichtungen persönlich.
- (2) Darüber hinaus antragsberechtigt sind promovierte Theologen, die an einer anerkannten staatlichen, kirchlichen oder privaten Einrichtung der wissenschaftlichen Lehre und Forschung auf dem Gebiet des Erzbistums Hamburg tätig sind.
- (3) Der Antrag kann formlos gestellt werden. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 1. eine ausführliche Zweck- oder Projektbeschreibung nebst eines Zeitplanes zum Ablauf des verfolgten Zweckes oder Projekts,
 2. eine Aufstellung der voraussichtlich entstehenden Kosten einschließlich einer Auskunft über die Gewährung von Fördermitteln Dritter.

§ 3

Höhe des Förderzuschusses; Bewilligungsverfahren.

- (1) Das Verfahren zur Bewilligung von Förderzuschüssen bis zu einer Höhe von EUR 5.000,00 wird von der zuständigen Abteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat durchgeführt.
- (2) Das Verfahren zur Bewilligung von Förderzuschüssen über EUR 5.000,00 wird durch einen Bewilligungsausschuss durchgeführt, der aus zwei Vertretern der für den Förderungsfonds zuständigen Abteilung im Erzbischöflichen Generalvi-

¹ Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt im Folgenden dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt

kariat und einem Vertreter der Finanzabteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat besteht. Der Beschluss über die Gewährung eines Förderzuschusses ist einstimmig zu treffen. Beschlüsse können auch telefonisch oder in Textform gefasst werden (Umlaufbeschluss); sie sind entsprechend zu protokollieren.

- (3) Der Antragsteller ist schriftlich über die Gewährung oder Nichtgewährung einer beantragten Förderung zu bescheiden.
- (4) Zwecke und Projekte, für die ein Zuschuss gewährt worden ist, müssen innerhalb von 12 Monaten nach Zugang des Bewilligungsbescheids begonnen werden, anderenfalls verfällt der Zuschuss; bereits geleistete Zuschüsse sind zurückzuzahlen. Die für die Bewilligung zuständige Stelle kann auf Antrag eine Verlängerung des Zeitraumes zum Beginn des verfolgten Zwecks oder Projekts gewähren.

§ 4

Öffentlichkeitsarbeit und Berichtswesen; Rückzahlung

- (1) Bei Präsentationen des geförderten Zwecks oder Projekts ist an geeigneter Stelle auf die Förderung durch den Fonds „Theologie im Norden“ des Erzbistums Hamburg hinzuweisen.
- (2) Soweit für einen Zweck oder ein Projekt, für das ein Förderantrag nach dieser Richtlinie gestellt worden ist, von dritter Seite Fördermittel gewährt werden, die bei Antragstellung nicht oder noch nicht zugesagt waren, so hat der Antragsteller die für die Bewilligung zuständige Stelle unverzüglich zu informieren. Gewährte Fördermittel können in diesem Fall ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- (3) Eine erhebliche Änderung eines Zwecks oder Projekts ist der für die Bewilligung zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Im Falle der bereits erfolgten Gewährung eines Förderzuschusses bedarf eine erhebliche Änderung der Zustimmung der bewilligenden Stelle.
- (4) Gewährte und ausgezahlte Fördermittel können zurückgefordert werden, wenn sie nicht ordnungsgemäß abgerechnet oder eingesetzt werden.
- (5) Die für diesen Fonds zuständige Abteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat ist berechtigt, die Verwendung des für den jeweiligen Zweckes oder Projekts bewilligten Mittel durch Einsicht in die Bücher und in die Belege eigenständig zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Antragsteller ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nachzuweisen.
- (6) Ergibt eine Überprüfung, dass ein gewährter Zuschuss die Ausgaben des verfolgten Zwecks oder

des Projekts übersteigt, ist der Differenzbetrag zurückzuzahlen.

- (7) Die für die Abwicklung der Förderung notwendigen Daten werden nach den jeweils geltenden kirchlichen Datenschutzregelungen verarbeitet. Der Antragsteller hat eine entsprechende Einwilligung zur Verarbeitung seiner Daten abzugeben. Bei einem Widerruf der Einwilligung kann keine Bewilligung der Förderung erfolgen.
- (8) Die für den Förderfonds „Theologie im Norden“ zuständige Abteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat berichtet einmal im Jahr dem Erzbischof über die geförderten Zwecke und Projekte. Dieser Bericht wird auf geeignete Weise publiziert.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

H a m b u r g, 7. Januar 2020

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 8

Diözesanwirtschaftsplan 2020 des Erzbistums Hamburg

Der Diözesanwirtschaftsplan 2020 für das Erzbistum Hamburg setzt sich aus dem Ergebnisplan, dem Investitionsplan und der Stellenübersicht zusammen.

Der Ergebnisplan 2020, der mit einem Jahresfehlbetrag von 28.564 TEUR abschließt, wird festgestellt.

H a m b u r g, 14. Januar 2020

L.S † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 9

Priesterexerzitien 2020

Die Benediktinerabtei Weltenburg bietet 2020 im Gästehaus St. Georg folgende Priesterexerzitien an:

9.-13. März 2020

(Beginn 17.30 Uhr, Ende: ca. 9.00 Uhr)

„Ich suche dich, Du Unbegreiflicher“ – die Rede von Gott als Zentrum christlicher Verkündigung, Schweigeexerzitien für Priester und Diakone, Ltg.: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

5.-9. Oktober 2020

(Beginn 17.30 Uhr, Ende: ca. 9.00 Uhr)

Die blockierte Reform und die geistlichen Ämter Schweigeexerzitien für Priester und Diakone, Ltg.: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

16.-21. November 2020

(Beginn 17.30 Uhr, Ende: ca 9.00 Uhr)

„Mit wem gehst Du – Wohin du gehst, dahin gehe auch ich...“ (Rut 1,16 Synodales Gehen – gemeinsames Unterwegsein von Laien und Priestern – eine echte Chance zur Vertiefung des Priesterseins heute. Schweigeexerzitien für Priester und Diakone, Ltg.: Prof. Dr. Wilfried Hagemann, Münster.

H a m b u r g, 10. Januar 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 10

Zulassungsfeier zur Erwachsenentaufe 2020

Die Zulassungsfeier zur Erwachsenentaufe findet statt am Samstag, dem 29. Februar um 10.30 Uhr im St. Marien-Dom zu Hamburg – der Feier wird Weihbischof Horst Eberlein vorstehen.

Anmeldungen der Katechumenen über das Wohnsitzpfarramt oder fremdsprachige Missionen bis zum 20. Februar 2020 an: Katholische Glaubensinformation Hamburg, z. H. Pater Chr. Modemann SJ, Michaelisstr. 5, 20459 Hamburg, E-Mail: info@kgi-hh.de

H a m b u r g, 10. Januar 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 11

Erwachsenenfirmung 2020

Die Erwachsenenfirmung wird am Pfingstmontag, dem 1. Juni 2020 um 10.00 Uhr im St. Marien-Dom zu Hamburg stattfinden, der Zelebrant ist Erzbischof Dr. Stefan Heße.

Anmeldung über die zuständigen Pfarrämter auf dem Formular, das den Pfarreien Anfang April zugesandt wird, bis zum 20. Mai 2020 an: Katholische Glaubensinformation Hamburg

z. H. Pater Chr. Modemann SJ; Michaelisstr. 5, 20459 Hamburg; E-Mail: info@kgi-hh.de

H a m b u r g, 10. Januar 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 12

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. März 2020

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr.

5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (8. März 2020) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2020 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

H a m b u r g, 10. Januar 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 13

Besondere Geburtstage 2020

Januar

- | | |
|-----------|--|
| 1.1.1930 | Pater Stefan Seibert OFM
(90 Geburtstag)
Pater |
| 2.1.1930 | Pfarrer Alfons Dall
(90. Geburtstag)
Pfarrer i.R. |
| 18.1.1950 | Pfarrer Siegfried Albrecht
(70. Geburtstag)
Pfarrer i.R. |
| 29.1.1935 | Pfarrer Bernhard Hilbig
(85. Geburtstag)
Pfarrer i.R. |

Februar

- | | |
|----------|---|
| 1.2.1945 | Hartmut Benedict
(75. Geburtstag)
Diakon |
| 9.2.1955 | Monika Schulz
(65. Geburtstag)
Gemeindereferentin |

März

- | | |
|----------|--|
| 3.3.1950 | Bernhard Angrick
(70. Geburtstag)
Pfarrer |
| 6.3.1955 | Heribert Kirchhoff
(65. Geburtstag)
Pastor |

17.3.1955	Wolfgang Siegmund (65. Geburtstag) Pfarrer	2.7.1935	M.Engelberta Opgenoorth (85. Geburtstag) Schwester
	April	6.7.1930	Burkhard Menke OSB (90. Geburtstag) Bruder
27.4.1955	Johannes Krefting (65. Geburtstag)	8.7.1950	Stephan Handy (70. Geburtstag) Diakon i.R.
30.4.1955	Manfred Mahr (65. Geburtstag) Diakon	17.7.1940	Manfred Beuke (80. Geburtstag) Pfarrer i.R.
	Mai	20.7.1935	Ewald Gnatzy (85. Geburtstag) Pfarrer i.R.
1.5.1940	Joachim Robrahn (80. Geburtstag) Prälat	29.7.1940	Peter Rafoth (80. Geburtstag) Militärdekan
1.5.1935	Wilm Sanders (85. Geburtstag) Domkapitular em.		August
2.5.1940	Michael Kandzia (80. Geburtstag) Pastor	2.8.1955	Michael Peter Rudnik (65. Geburtstag) Diakon
2.5.1950	Dorothea Dubiel (70. Geburtstag) Pastoralreferentin i.R.	11.8.1955	Alfred Feischen (65. Geburtstag) Diakon i.R.
3.5.1950	Franz-Peter Spiza (70. Geburtstag) Dompropst	12.8.1955	Georg Jahnke (65. Geburtstag) Diakon
4.5.1940	Marlene Gärtner (80. Geburtstag) Gemeindereferentin i.R.	13.8.1950	Heinz Goldkuhle SAC (70. Geburtstag) Pastor
20.5.1940	Norbert Werbs (80. Geburtstag) Weihbischof em.	13.8.1955	Dorothee M. Baumann m.s.c. (65. Geburtstag) Schwester
24.5.1950	Mirko Jagnjic OP (70. Geburtstag) Pater	16.8.1925	M. Ancilla Jansen (95. Geburtstag) Schwester
	Juni	19.8.1930	Ursula Brickwedde (90. Geburtstag) Gemeindereferentin i.R.
6.6.1945	Norbert Friedrich (75. Geburtstag) Diakon	21.8.1950	Peter Conrads von Kronenberg (70. Geburtstag) Militärdekan
8.6.1945	Michael Doetsch (75. Geburtstag) Diakon		September
21.6.1940	Werner Markus Benedikt OFM (80. Geburtstag) Pater	2.9.1945	Christel Westendorf (75. Geburtstag) Gemeindereferentin i.R.
21.6.1950	Manfred Sturm (70. Geburtstag) Pfarrer i.R.	10.9.1930	M. Notburga Michel

- (90. Geburtstag)
Gemeindereferentin i.R.
- 14.9.1940 Eberhard Guttman
(80. Geburtstag)
Pfarrer i.R.
- 14.9.1950 Ferdinand Zerhusen
(70. Geburtstag)
Pastor
- 27.9.1940 Elisabeth Lippok
(80. Geburtstag)
Gemeindereferentin i.R.
- Oktober**
- 5.10.1930 Gaudentius Sauer mann OSB
(90. Geburtstag)
Bruder
- 17.10.1945 Willibrord Böttges OSB
(75. Geburtstag)
Bruder
- 25.10.1950 Horst Eberlein
(70. Geburtstag)
Weihbischof
- November**
- 15.11.1955 Matthias Goerd t-Hagen
(65. Geburtstag)
Gemeindereferent
- 21.11.1940 Wolfgang Empen
(80. Geburtstag)
Pfarrer i.R.
- 29.11.1950 Matthias Weber
(70. Geburtstag)
Pfarrer i.R.
- Dezember**
- 1.12.1935 Ulrich Kurowsky
(85. Geburtstag)
Diakon i.R.
- 9.12.1935 Horst Elsner
(85. Geburtstag)
Diakon i.R.
- 14.12.1930 Günter Klose
(90. Geburtstag)
Pfarrer i.R.
- 27.12.1945 Hans Spelters
(75. Geburtstag)
Diakon i.R.
- 27.12.1955 Hans-Joachim Winkens SAC
(65. Geburtstag)
Pfarrer

H a m b u r g, 13. Januar 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 14

Weihejubiläen von Priestern und Diakonen sowie Sendungsjubiläen 2020

Februar

- 2.2.1980 Domkapitular em. Burkhard Göcke
(40. Weihejubiläum)
- 2.2.1980 Pfarrer i.R. Anton Koffner
(40. Weihejubiläum)
- 2.2.1980 Pfarrer Franz Mecklenfeld
(40. Weihejubiläum)
- 2.2.1980 Pfarrer i.R. Ulrich Weikert
(40. Weihejubiläum)

März

- 12.3.1960 Pfarrer i.R. Klaus Langkau
(60. Weihejubiläum)

Mai

- 18.5.1980 Pfarrer Dr. Kazimierz Sekala
(40. Weihejubiläum)
- 25.5.1995 Pater Thomas Ferencik OFM
(25. Weihejubiläum)
- 27.5.1995 Pfarrer Bernd Wojzischke
(25. Weihejubiläum)

Juni

- 21.6.1980 Pastor Franz Moldan CSSp
(40. Weihejubiläum)
- 24.6.1995 Pfarrer Matthias Rojek OFM Conv.
(25. Weihejubiläum)
- 24.6.1995 Kaplan Dariusz Wisniewski OFM
Conv.
(25. Weihejubiläum)

Juli

- 1.7.1960 Pfarrer i.R. Horst Gollnick
(60. Weihejubiläum)
- 1.7.1960 Pfarrer i.R. Manfred Pawelleck
(60. Weihejubiläum)

August

- 1.8.1970 Pater Stefan Seibert OFM
(50. Weihejubiläum)

Oktober

- 12.10.1980 Diakon Michael Doetsch
(40. Weihejubiläum)
- 12.10.1980 Diakon i.R. Erwin Drossel
(40. Weihejubiläum)
- 12.10.1980 Diakon i.R. Hans Spelters
(40. Weihejubiläum)

November

29.11.1980 Diakon Peter Meinke
(40. Weihejubiläum)

Dezember

13.12.1980 Pfarrer i.R. Manfred Gehrman
(40. Weihejubiläum)

13.12.1980 Pastor Heribert Kirchhoff
(40. Weihejubiläum)

13.12.1980 Domkapitular Peter Mies
(40. Weihejubiläum)

17.12.1955 Pfarrer i.R. Alfons Dall
(65. Weihejubiläum)

30.12.1995 Pastor George Mecheril Ouseph
(25. Weihejubiläum)

Sendungsjubiläen**September**

16.9.1995 Barbara Meier
(25. Sendungsjubiläum)

16.9.1995 Stephanie Nischik
(25. Sendungsjubiläum)

16.9.1995 Stefanie Packmohr-Herzig
(25. Sendungsjubiläum)

16.9.1995 Klaus Uhlenkücken
(25. Sendungsjubiläum)

30.9.1995 Hubertus Lürbke
(25. Sendungsjubiläum)

H a m b u r g, 13. Januar 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 15

Wohnungsangebot für Priester im Ruhestand St. Bernard Haus, Hamburg

Im St. Bernard- Haus, Am Mariendom 3, 20099 Hamburg, werden immer mal wieder Wohnungen für Priester im Ruhestand frei. Wer plant im Ruhestand nach Hamburg zu kommen, sollte sich bitte langfristig bei Herrn Bonekamp-Adelmann, St. Bernard-Haus, melden.

H a m b u r g, 15. Januar 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 16

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg

Diözesane und überdiözesane
Termine 2020

Art.: 17

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg

Termine 2020

Deutsche Post AG
Postvertriebsstück
C 13713
Entgelt bezahlt
Erzbistum Hamburg
Am Mariendom 4, 20099 Hamburg

Diözesane und überdiözesane Termine 2020

7. Januar	25. Gründungstag des Erzbistums Hamburg
2. - 9. Februar	Ansgar-Woche
6. Februar	Diözesankonferenz der Pastoralreferenten
15. Februar	Pastoralforum Schleswig-Holstein
29. Februar	Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe im St. Marien-Dom, Hamburg
20. März	Sendungsfeier Gemeindereferenten
24. März	Priesterrat
24/25. März	Dienstkonzferenz der Pfarrer
28. März	Diakonenweihe im St. Marien-Dom
4. April	Diözesanpastoralrat (DPR)
6. April	Missa Chismatis
25. April	Pastoralforum Mecklenburg
9. Mai	Wirtschaftsrat
16. Mai	Pastoralforum Schleswig-Holstein
17. Mai	Wallfahrt Burg Stargard
28. Mai	Dienstkonzferenz der Pfarrer
30. Mai	Priesterweihe im St. Marien-Dom
1. Juni	Erwachsenenfirmung
7. Juni	Wallfahrt Dreilützow
13. Juni	Diözesanpastoralrat (DPR)
25. Juni	Gedenktag der Seligen Lübecker Märtyrer
16. August	Wallfahrt Güstrow
26. August	Priesterrat
26./27. August	Dienstkonzferenz der Pfarrer
29. August	Wirtschaftsrat
30. August	Wallfahrt Bad Doberan
5. September	Pastoralforum Schleswig- Holstein
5. September	Nacht der Kirchen
13. September	Ansverus Wallfahrt in Ratzeburg
26. September	Pastoralforum Mecklenburg
1.-2. Oktober	Diözesankonferenzen der Gemeindereferenten in Kloster Nütschau
14./15. Oktober	Priestertag
7. November	Wirtschaftsrat
10. November	Todestag der Lübecker Märtyrer
25. November	Gedenktag Seliger Niels Stensen
27./28. November	Diözesanpastoralrat (DPR)
2. Dezember	Priesterrat
3. Dezember	Dienstkonzferenz der Pfarrer
12. Dezember	Wirtschaftsrat

Termine 2020

Tage mit bestimmter Widmung

Mi, 1. Januar	Weltfriedenstag
So, 12. Januar	Afrikatag
So, 26. Januar	ökumenischer Bibelsonntag
Di, 11. Februar	Welttag der Kranken (Hl. Maria von Lourdes)
Fr, 6. März	Weltgebetstag der Frauen
So, 29. März	MISEREOR – Fastenaktion gegen Hunger und Krankheit in der Welt
So, 17. Mai	Weltgebetstag für geistliche Berufe
So/Mo, 31.5/1.6.	RENOVABIS (Hilfe für die Menschen in Ost- und Südosteuropa)
So, 13. September	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (Medien Sonntag)
So, 20. September	Caritassonntag
So, 27. September	Welttag des Migranten und Flüchtlings
So, 25. Oktober	Weltmissionssonntag
So, 22. November	Diaspora- Sonntag
Do/Fr, 24./25. Dezember	ADVENIAT – Opfer für die Kirche in Lateinamerika

Gebets- und Aktionswochen

18. – 25. Januar	Weltgebetswoche für die Einheit der Christen
8. – 15. März	Woche der Brüderlichkeit (christl.-jüdisch)
25. April – 2. Mai	Woche für das Leben
21. – 29. Mai	Pfingstnovene für die Einheit der Christen
27. September – 4. Oktober	Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche
8. – 18. November	Ökumenische Friedensdekade

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 275

Erzbistum Hamburg

Januar 2020

Sankt Ansgar Woche

Unter dem Motto „Miteinander hier – füreinander da“ findet vom 1. bis 9. Februar die 47. Sankt-Ansgar-Woche der Hamburger Katholikinnen und Katholiken statt. Erzbischof Stefan Heße feiert den Eröffnungsgottesdienst am Sonntag, 2. Februar, um 10 Uhr im St. Marien-Dom. Ein besonderer Gast in dieser Woche ist der Hildesheimer Bischof Heiner Wilmer. Er hält die Predigt in der Schlussvesper am Sonntag, 9. Februar, um 17 Uhr in der evangelischen Hauptkirche St. Michaelis. Das Programm im Internet: www.ansgarwoche.de

Terminwünsche Kloster Nütschau

Das Haus St. Ansgar /Kloster Nütschau bittet darum, Terminwünsche für das Jahr 2021 bis zum 28. Februar 2020 mitzuteilen. Senden Sie bitte Ihre Terminwünsche mit Angabe der gewünschten Zimmerzahl an: Haus St. Ansgar Schlossstraße 26, 23843 Travenbrück, e-mail: termine@haus-sankt-ansgar.de

Forum Kirche und Gesellschaft

Das Forum Kirche und Gesellschaft in Kiel lädt zu folgenden Veranstaltungen ein (jeweils um 19.30 Uhr im Gemeindezentrum der Propstei St. Nikolaus, Rathausstraße 5):

7. Februar

Prof. Enno Edzard Popkens, Kiel: Der Tod als freundlicher Begleiter des Lebens

28. Februar

Dr. Burkhard Hose, Würzburg: Seid laut! Für ein politisch engagiertes Christentum
Das Forum im Internet: www.forum-kg-kiel.de

Bibelauslegung, christlich und jüdisch

Die Ergebnisse des jüdisch-christlichen Dialogs im Blick auf den Gebrauch und die Auslegung der heiligen Schriften untersucht das neuste Heft der Zeitschrift *Bibel und Kirche*. Dabei geht es sowohl um einen Überblick über das, was sich verändert hat, als auch darum, noch ungelöste Aufgaben zu benennen.

Die Anfänge des Christentums liegen im Judentum – das gehört zum Allgemeinwissen. Ab wann aber gibt es das Christentum in Abgrenzung zum

Judentum? Und wer hat sich gegen wen abgegrenzt? Die Beantwortung dieser Fragen hängt, so *Klaus Wengst, Professor für Neues Testament an der Ruhr-Universität Bochum*, vom Verständnis jüdischer Lehrdebatten und ihrer Streitkultur ab. »Jemanden für den Messias zu halten, war und ist im Judentum kein Problem, das heftigste Auseinandersetzungen und schärfste Distanzierungen hervorrufen musste«, schreibt er in seinem Beitrag. Dass das Judentum keine in der Zeit des Alten Testaments stehen gebliebene Religion ist, sondern eine lebendige Lehrtradition sehr gewissenhaft die Aktualisierung der Schrift betreibt, macht die Schweizer Judaistin *Annette M. Boeckler vom Zürcher Institut für interreligiösen Dialog* in zwei Beiträgen deutlich. Zum einen beschreibt sie die Zeit des zweiten Tempels, die bis ins Jahr 70 n.C. reicht, als eine Blütezeit der Textinterpretation. Da die ältesten rabbinischen Schriften erst um das Jahr 200 zu datieren seien, stelle somit das Neue Testament eine wichtige Quelle vorrabbinischer Auslegungsmethoden dar. Zum anderen gibt sie am Beispiel des Hochmittelalters einen Einblick in die reichhaltige jüdische Schriftauslegung. Wie sich die Voraussetzungen für das Verstehen neutestamentlicher Texte aufgrund des jüdisch-christlichen Dialogs der vergangenen Jahrzehnte grundlegend geändert haben, wird von *Christian Rutishauser SJ, Provinzial der Schweizer Jesuiten*, beschrieben. Dass sich diese Veränderung aber noch nicht in allen Bereichen niedergeschlagen hat, mahnt *Maria Neubrand, Professorin für Neues Testament an der Theologischen Fakultät Paderborn*, an. Sie nennt Beispiele aus Lehrbüchern, Liturgie und Bibelübersetzung, in denen die antijüdische Auslegungstradition der christlichen Theologie noch aufscheint.

Auch wenn man die Gemeinsamkeiten zuerst betonen muss, ist es nach Ansicht von *Günter Stemberger, Professor für Judaistik an der Universität Wien*, notwendig, die Unterschiede in den Texttraditionen von Juden und Christen zu beachten. Die Einflüsse der alten Bibelübersetzungen Septuaginta und Vulgata spielten dabei ebenso eine Rolle wie die unterschiedlichen Lesetraditionen in den Gottesdiensten.

Detailliert vorgestellte Literaturhinweise zum Schwerpunktthema runden, wie bei Bibel und Kirche üblich, das Themenheft zur Schriftauslegung ab.

Bezugshinweis: »Christliche und jüdische Schriftauslegung«, Bibel und Kirche, Heft 4/2019, 64

Seiten, 7,90 Euro, ISBN 978 3-948219-01-7

»Bibel und Kirche« kann im Buchhandel und im Abonnement und einzeln bezogen werden bei: Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 150 365, 70076 Stuttgart, E-Mail: bibelinfo@bibelwerk.de, Telefon 0711 / 619 20 - 50, Fax -77